

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Marktes Dinkelscherben

Niederschrift über die 65. öffentliche Sitzung des Marktrates vom 16.07.2019

lfd.Nr.	anwesend	Abstimmungs- ergebnis	Inhalt und Gegenstand des Beschlusses
---------	----------	--------------------------	---------------------------------------

6. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bebauungsplan Nr.59 'Photovoltaikanlage Fleinhausen'

6.1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

6.2. Billigungsbeschluss zum Entwurf Fassung 16.07.2019 und Beschluss zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Auslegung und Beteiligung in der Zeit vom 30.04.2019 bis 18.06.2019

I. Folgende Behörden haben keine Stellungnahme eingereicht:

1. Regierung von Schwaben
2. Regionaler Planungsverband
3. Markt Fischach
4. Kreisbrandrat
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6. Deutsch Telekom AG T-Com
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
8. Vermessungsamt Augsburg
9. Bayerischer Bauernverband
10. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
11. Bayernwerk Netz GmbH
12. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
13. Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Mittelfranken
14. Kreisheimatpflegerin
15. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
16. Landesjagdverband Bayern
17. Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd

II. Folgende Stellungnahmen dienen der Kenntnisnahme: eine Abwägung ist nicht erforderlich:

1. Landratsamt Augsburg - Fachbereich technischer Immissionsschutz:

„Nach Mitteilung des Fachbereichs technischer Immissionsschutz sind zu dem Planentwurf keine weitergehenden Anregungen und/oder Ergänzungen mitzuteilen, da die immissionsschutzfachlichen Belange im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ausreichend beleuchtet werden.“

Markt Dinkelscherben


Baumgartner



Dinkelscherben, den 30. Juli 2019

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

2. Gemeinde Ustersbach (Stellungnahme vom 05.06.19):

„Die Gemeinde Ustersbach ist durch die Bauleitplanung nicht in ihren Belangen berührt. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

3. Gemeinde Kutzenhausen (Stellungnahme vom 07.05.19):

„Von unserer Seite sind durch die Planung keinerlei Bedenken oder Anregungen veranlasst.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

4. Markt Zusmarshausen (Stellungnahme vom 17.05.19):

„Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 21.05.19):

„Forstliche Belange:

Forstliche Belange werden von den Planungen nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von 2,6 ha landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche betroffen. Es handelt sich bei der Bodenart um sandigen Lehm, der mit 54 Bodenpunkten bewertet wird. Dies ist für die landwirtschaftliche Erzeugung ein sehr wertvoller Boden.

Die Fläche wurde nach den Ausführungen in der Begründung bisher intensiv als Acker bewirtschaftet. Nach dem Einbau der Photovoltaikanlage wird eine extensive Grünlandmischung eingesät und die Fläche nur noch extensiv genutzt. Nach unserer Auffassung wird die Fläche durch die Umwandlung zu Grünland bereits ökologisch aufgewertet. Die Ausgleichsfläche soll die Barrierewirkung durch die Einzäunung ausgleichen. Hierzu möchten wir anmerken, dass insbesondere das Wildschwein im Marktgebiet Dinkelscherben ausreichend Lebensraum findet.

Bei den Ausführungen zum Schutzgut Boden wird auf mögliche Verdichtungen durch das Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen hingewiesen. Wir empfehlen die Baumaßnahmen nur bei gut abgetrockneten Böden durchzuführen

Da die Fläche zukünftig als extensive Wiese bewirtschaftet werden soll ist es wichtig Bodenverdichtungen im Vorfeld zu vermeiden.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Braun, bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Wagenpfeil.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

6. Staatl. Bauamt Augsburg (Stellungnahme vom 03.05.19):

„Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben werden die Belange des Staatlichen Bauamtes Augsburg nicht berührt. Eine erneute Beteiligung unserer Behörde im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ist nicht erforderlich.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

7. Lech-Elektrizitätswerke AG (Stellungnahme vom 03.05.19):

„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Photovoltaikanlage Fleinhausen“ in der Fassung vom 11.03.2019 und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben in der Fassung vom 19.01.2019, haben wir keine Einwände.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.



8. Schwaben Netz GmbH (Stellungnahme vom 16.05.19):

„In Beantwortung Ihres o.g. Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände erheben.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

9. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Stellungnahme vom 27.05.19):

„1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,7 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet Photovoltaik vorgesehen.

Derzeit wird das Planungsgebiet ackerbaulich genutzt.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt werden.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese notwendig bzw. ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege feitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

10. Amt für ländliche Entwicklung (Stellungnahme vom 21.06.19):

„Mit der Planung besteht Einverständnis.

Das dargestellte Planungsgebiet ist derzeit an keinem Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. Eigene Planungsüberlegungen bestehen keine.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 02.05.19):

„Durch die oben genannte und in den Unterlagen beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

12. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Eigentumsmanagement Kompetenzteam Baurecht (Stellungnahme vom 17.06.19):

„Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Immobilienrelevante Belange

Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Seitens der DB Netz AG wird darauf hingewiesen, dass sich der angrenzende Streckenabschnitt im Bereich des Bahnausbauprojektes ABS 36 Ulm-Augsburg befindet. Das Projekt ABS/NBS Neu-Ulm ist im BVWP 2030 im vorrangigen Bedarf gemeldet.

Das Ausbauprojekt befindet sich zurzeit noch in der Vorplanungsphase. Es ist beabsichtigt die Strecke zweigleisig auszubauen. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich das vorgesehene Baugebiet außerhalb des Bahnausbauprojektes. Vor Beginn der Ausführungsplanung ist allerdings noch einmal der Projektauftrag ABS 36 für diesen Bereich abzufragen und die Planungen anzugleichen.

Weiter muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge des Bahnausbaus temporäre Belastungen durch den Baustellenbetrieb auftreten werden.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich, sowie zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten.

Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen, ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung dieser mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Das Betreten der Baustelle über das Betriebsgleis ist verboten, ansonsten ist eine Absicherung der MA mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich. Ein unbefugtes Betreten des Gleis bzw. Gefahrenbereichs ist ggf durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Es muss zu jeder Zeit verhindert werden, dass Signale und Schilder durch Baumaschinen und Materialien verdeckt werden oder der Gleisbereich nicht geräumt werden kann.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahn-richtlinie 882 zu beachten. Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleis-anlagen fallen können. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der

Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahn Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze

(z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien erforderlich.

Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

OB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste,

Informationslogistik,

Kriegsstraße 136,

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Online

Bestellung: www.dbportal.db.de/ibs

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und die detaillierten Bauanträge rechtzeitig vor Baubeginn erneut vorzulegen. Wir behalten uns weitere Auflagen und Bedingungen vor."

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

13. Industrie- und Handwerkskammer für Augsburg und Schwaben (Stellungnahme vom 17.06.19):

„Die IHK Schwaben weist darauf hin, dass mit dem derzeitig laufenden Planverfahren zur Bahnstrecke zwischen Ulm und Augsburg noch nicht absehbar ist, inwieweit sich zukünftig Flächenbedarfe entlang des betroffenen Streckenabschnitts ergeben. Diese könnten möglicherweise auch das für den Bau der Photovoltaikanlage vorgesehene Plangebiet betreffen.

Darüber hinaus bestehen aus unserer Sicht hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

14. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 07.05.19):

„Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

Open Grid Europe GmbH, Essen

Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg

Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns."

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

15. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 07.05.19):

„Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.“

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

III. Auf Grund folgender Stellungnahmen wird die Auslegungsfassung 29.01.2019 gemäß den nachstehenden Beschlüssen geändert:

1. Landratsamt Augsburg (Stellungnahme vom 17.06.19):

„zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

In die Planzeichnung des Änderungsplans sollte noch die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (ggf. auch entsprechend abgekürzt) eingetragen werden.“

6.1a		20 : 0	B e s c h l u s s :
------	--	--------	---------------------

Die Planzeichnung mit Satzungstext und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

1b Untere Naturschutzbehörde:

„Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Die PV-Anlage ist zwischen Fleinhausen und Anried bzw. Dinkelscherben direkt östlich der Bahnlinie auf einer Ackerfläche im Außenbereich geplant. Südlich grenzt eine kleine Feldhecke an, ansonsten ist die Fläche von landwirtschaftlichen Grundstücken, der Bahnlinie und einer kleinen Straße umgeben. Biotope oder Gehölzstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Die Fläche ist laut Begründung nach Osten geneigt. Das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg -westliche Wälder“ grenzt östlich der Ortsverbindungsstraße an und umfasst in diesem Bereich die weitere Zusam-Aue. Ob es zu nennenswerten Blendwirkungen Richtung Osten und somit zu Auswirkungen auf die Tierwelt und die Erholungssuchenden in der Zusamaue sowie an der östlich gelegenen Straße kommt, ist fachlich fundiert abzu prüfen.

Artenschutzfachlich muss mit dem Vorkommen der Feld-Lerche, des Feld-Hasen und weiteren heimischen Vogel- und Säugetier-Arten gerechnet werden. Artenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls abzu prüfen, um etwaige Verbotstatbestände auszuschließen.

Die Errichtung von PV-Anlagen ohne Anbindung an Siedlungs- und Gewerbeflächen ist entlang von Bahnlinien zulässig. Soweit die oben genannten Punkte abgeprüft werden, die südlich angrenzende Feldhecke erhalten und dem Thema Eingrünung und Kompensation Genüge getan wird (s. auch Stellungnahme zum Bebauungsplan), bestehen gegenüber dem Vorhaben aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.“

6.1b		20 : 0	Beschluss:
------	--	--------	------------

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung ist um Angaben zu Blendwirkungen und zum speziellen Artenschutz, zu ergänzen.

1c Fachbereich Bodenschutz:

„Der Fachbereich Bodenschutz weist auf Folgendes hin:

Dem Bodenschutzrecht sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

Im Umweltbericht unter B.2.2.4 Boden, vorletzter Absatz, sollten die Wörter "der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde" durch die Wörter „dem Landratsamt Augsburg (Bodenschutz-recht)" ersetzt werden.“

6.1c		20 : 0	Beschluss:
------	--	--------	------------

Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird geändert.

Die vorab gefassten Beschlüsse werden im Vorabzug 16.07.2019 eingearbeitet. Der Entwurf Fassung 16.07.2019 ist zu billigen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit ist zu beschließen.

6.2		20 : 0	Beschluss:
-----	--	--------	------------

Der Marktrat billigt den Entwurf – Fassung 16.07.2019 zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich zum Bebauungsplan-Nr. 59 „Photovoltaikanlage Fleinhausen – Flur-Nr. 182“.

Weiterhin wird die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Marktrat Kraus regt an, dass im Bebauungsplanverfahren darauf geachtet werden soll, dass keine Cadmium Tellurid Solarmodule (CdTe-Module) verbaut werden dürfen. Diese Module gehören zu den Dünnschichtmodulen. Bei einem Brand kann giftiges Cadmium freigesetzt werden.